

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Jugendmusikschule Hagen a.T.W.
in der Gemeinde Hagen a.T.W.
(Musikschulgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 11.10.2023 (Nds. GVBl., S. 250), der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für sonstige Leistungen der Jugendmusikschule Hagen a.T.W. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn. Sie endet mit dem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin aus der Musikschule.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 2
Gebührenschildner*innen**

- (1) Gebührenschildner ist der/die Musikschüler/-in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, für Klassenunterricht die Schule / Institution.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden nach Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit wie folgt festgesetzt:

Liedergarten

Bezeichnung	Dauer	Gebühr pro Kurs
Liedergarten	60 Min.	76,00 €

Elementarunterricht

Bezeichnung	Dauer	Gebühr jährlich
Musikalische Früherziehung	60 Min.	204,00 €
Musikalischer Grundkurs	60 Min.	204,00 €
Blockflöte	45 Min.	204,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht

Bezeichnung	Dauer	Gebühr jährlich	
		Hagener Schüler*innen	auswärtige Schüler*innen
Gruppenunterricht	45 Min.	372,00 €	474,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	735,00 €	897,00 €

Erwachsenenunterricht

Bezeichnung	Dauer	Gebühr jährlich
Einzelunterricht	30 Min.	804,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.206,00 €
Gruppenunterricht (Kleingruppe 2-4 Teilnehmer)	45 Min.	603,00 €

Ergänzungsfächer

Bezeichnung	Gebühr jährlich	
	Hagener Schüler*innen	auswärtige Schüler*innen
Kinderchor	24,00 €	24,00 €
Ensembles bis zum 18. Lebensjahr	36,00 €	84,00 €
ab Vollendung des 18. Lebensjahres	72,00 €	108,00 €

- (2) Die Unterrichtsgebühren (mit Ausnahme des Liedergartens) sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr; sie sind grundsätzlich quartalsweise in vier gleichmäßigen Raten zu zahlen.

Die Gebühren für die Ergänzungsfächer werden zum Ende eines Schuljahres separat abgerechnet.

- (3) Der Liedergarten umfasst 17 Unterrichtseinheiten und wird separat abgerechnet.
- (4) In einem Schuljahr werden (mit Ausnahme des Liedergartens) insgesamt 34 Unterrichtseinheiten erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Anmeldung zur Jugendmusikschule Hagen a.T.W. erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.

- (5) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Jugendmusikschule ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Nichtteilnahme am Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr.
- (6) Als Kinder und Jugendliche gelten auch Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie Schüler*innen, Studierende oder Auszubildende sind und auf Verlangen den erforderlichen Nachweis erbringen.
- (7) Für die von der Gebührensatzung abweichenden oder nicht erfassten Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Jugendmusikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen. Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.

- (8) Der Unterricht kann in Präsenzform oder in digitaler Form stattfinden. Die grundsätzlich angestrebte Unterrichtsform ist der Präsenzunterricht.

§ 4 Leihinstrumente

Für die im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schüler*innen ausgeliehenen Instrumente wird eine Gebühr in Höhe von jährlich 56,00 € (pro Instrument) erhoben. Sie können in der Regel für ein Jahr ausgeliehen werden.

§ 5 Ermäßigung, Erlass, Erstattung

- (1) Sofern aus einer Familie, die ihren Hauptwohnsitz in Hagen a.T.W. hat, drei oder mehr Kinder gleichzeitig die Jugendmusikschule Hagen a.T.W. besuchen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 1/3 der Gesamtgebühr gewährt. Besucht ein drittes oder weiteres Kind mehrere Kurse, wird die Ermäßigung nur einmal, jeweils für den Unterricht mit der höchsten Gebühr, gewährt.
- (2) Die Belegung eines Ergänzungsfaches und des Liedergartens sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt.
- (3) Für die Teilnahme am Kinderchor und an den Ensembles wird eine Gebühr nicht erhoben, sofern die Schüler*innen am Musikunterricht teilnehmen.
- (4) Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers (z.B. Krankheit) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall o.ä.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (5) Fallen im Laufe eines Kalenderjahres mehr als drei Unterrichtseinheiten aus und liegt die Ursache hierfür bei der Jugendmusikschule Hagen a.T.W., so werden ab der vierten ausfallenden Unterrichtseinheit die dann anfallenden Unterrichtsgebühren erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Musikschulgebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hagen a.T.W., _____

Gemeinde Hagen a.T.W.

Bürgermeisterin